

## Informationsbrief

Januar 2016

### Inhalt

- |                                                                             |                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 1 Sachbezugswerte 2016 für Lohnsteuer und Sozialversicherung                | 4 Unterhaltsleistungen: Behandlung von Sozialversicherungsbeiträgen          |
| 2 Kindergeld: Steuer-Identifikationsnummern erforderlich                    | 5 Abzugsverbot für Gewerbesteuer auch bei Personunternehmen verfassungsgemäß |
| 3 Handwerkerleistungen: Schornsteinfegerleistungen und Werkstattarbeitslohn | 6 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2016                              |

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar

Fälligkeit <sup>1</sup>	Ende der Schonfrist
Mo. 11. 1. <sup>2</sup> Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	14. 1.
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	14. 1.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Sachbezugswerte 2016 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzt.<sup>5</sup>

Der Wert für die **freie Verpflegung** setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für 2016 können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Vollverpflegung
50 €	93 €	93 €	236 €

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der **Betriebskantine** oder in **Vertragsgaststätten** an Arbeitnehmer abgegeben, sind pro Mahlzeit **3,10 Euro** anzusetzen; dies gilt regelmäßig auch für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer anlässlich einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit von höchstens 8 Stunden Dauer auf Veranlassung des Arbeitgebers zur Verfügung gestellt werden.<sup>6</sup>

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.  
2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11. 1., weil der 10. 1. ein Sonntag ist.  
3 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr bzw. bei jährlicher Zahlung für das vergangene Kalenderjahr.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2015.  
5 Siehe BGBI 2015 I S. 2075.  
6 Siehe dazu § 8 Abs. 2 Satz 6 ff. EStG.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2016 bis zu einem Betrag von 6,20 Euro)<sup>7</sup> zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Zahlt der Arbeitnehmer bei **verbilligter** Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zuzahlung** den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 % pauschal versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.<sup>8</sup>

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden:

- Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen.
- Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen; dieser beträgt (gegenüber 2015 unverändert) **223 Euro** monatlich. Die Unterkunft kann mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn dieser unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.<sup>9</sup>

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; der verbleibende Betrag ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

## 2 Kindergeld: Steuer-Identifikationsnummern erforderlich

Für die Inanspruchnahme von Kindergeld ist ab dem 1. Januar 2016 zusätzliche Voraussetzung, dass der zuständigen Familienkasse die Steuer-Identifikationsnummern des Anspruchsberechtigten (Elternteil) und des Kindes vorliegen.<sup>10</sup>

Dies gilt grundsätzlich auch für vor dieser Neuregelung beantragtes Kindergeld. Hier ist es jedoch ausreichend, wenn die Identifikationsnummern **im Laufe des Jahres 2016** nachgereicht werden. Wie das Bundeszentralamt für Steuern<sup>11</sup> mitteilt, werden die Kindergeldzahlungen nicht eingestellt, wenn die Identifikationsnummern nicht bis zum 1. Januar 2016 vorliegen.

Sofern die Familienkassen die Steuer-Identifikationsnummern nicht durch ein automatisches Abgleichsverfahren abrufen können, werden die betroffenen Eltern im Laufe des Jahres 2016 aufgefordert, die fehlenden Nummern einzureichen.

## 3 Handwerkerleistungen: Schornsteinfegerleistungen und Werkstattarbeitslohn

Für Handwerkerleistungen zur Durchführung von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem privaten Haushalt kann eine Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 3 EStG in Höhe von 20 % der Arbeitskosten, höchstens jedoch 1.200 Euro, im Jahr in Anspruch genommen werden.

Für **Schornsteinfegerleistungen** vertrat die Finanzverwaltung<sup>12</sup> bisher die Auffassung, dass diese in zwei Kategorien einzuteilen sind: begünstigte Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten und die nicht begünstigte Gutachtertätigkeit für **Mess- und Überprüfungsarbeiten** sowie Feuerstätten-schauen. Die Finanzverwaltung<sup>13</sup> hat nun ihre ablehnende Auffassung geändert. Danach kommt eine Steuerermäßigung künftig für sämtliche Schornsteinfegerleistungen einschließlich der Überprüfungsarbeiten in Betracht; dies gilt für alle noch offenen Fälle.

Bei Handwerkerleistungen wurde die Auffassung vertreten, dass diese entsprechend § 35a Abs. 4 EStG begrenzt sind auf Leistungen, die „**im Haushalt**“ erbracht werden.<sup>14</sup> Das Finanzgericht München<sup>15</sup> hat nunmehr auch den **Werkstattarbeitslohn** für die Herstellung einer neuen Haustür in einer Tischlerei mit anschließender Montage als begünstigt angesehen. Es handele sich hierbei um eine Tätigkeit, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt wurde und dem Haushalt dient. Das Gericht bezieht sich hierbei auf die neuere höchstrichterliche Rechtsprechung<sup>16</sup> zum Begriff „im Haushalt“, der **räumlich funktional** auszulegen ist.

7 Vgl. R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a LStR.

8 Vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV.

9 Zur Minderung bei Überlassung einer sonstigen Unterkunft in bestimmten Fällen siehe § 2 Abs. 3 SvEV.

10 Siehe § 62 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 63 Abs. 1 Sätze 3 ff. EStG.

11 Pressemitteilung vom 16. November 2015.

12 BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 – IV C 4 – S 2296-b/07/0003 (BStBl 2014 I S. 75), Rz. 22 und 58.

13 BMF-Schreiben vom 10. November 2015 – IV C 4 – S 2296-b/07/0003 (BStBl 2015 I S. 876).

14 BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 (Fußnote 12), Rz. 20.

15 Urteil vom 23. Februar 2015 7 K 1242/13.

16 BFH-Urteil vom 20. März 2014 VI R 56/12 (BStBl 2014 II S. 882).

## 4 Unterhaltsleistungen: Behandlung von Sozialversicherungsbeiträgen

Unterhaltszahlungen an Personen, für die kein Anspruch auf Kindergeld/Kinderfreibetrag besteht (z. B. für Kinder über 25 Jahre oder für Eltern), sind bis zu einem Höchstbetrag von 8.472 Euro (ab 2016: 8.652 Euro) im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig (§ 33a Abs. 1 EStG). Eigene Einkünfte und Bezüge der unterhaltenen Person mindern den Höchstbetrag, soweit diese 624 Euro übersteigen. Bei Unterhaltszahlungen ins Ausland sind die Beträge ggf. an die Verhältnisse im Wohnsitzstaat des Empfängers anzupassen. Voraussetzung für den steuerlichen Abzug ist, dass der Unterhaltsempfänger gesetzlich unterhaltsberechtig ist und kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt; außerdem ist ab 2015 zwingend dessen steuerliche Identifikationsnummer anzugeben.

Der Höchstbetrag erhöht sich um Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung des Unterhaltsempfängers, wenn dafür beim Unterhaltsleistenden kein Sonderausgabenabzug möglich ist. Demgegenüber bleiben die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung unberücksichtigt.<sup>17</sup>

### Beispiel:

Ein 26-jähriges Kind lebt im Haushalt der Eltern und wird von ihnen versorgt. Das Kind befindet sich das ganze Jahr 2015 über in der Berufsausbildung und erhält eine Ausbildungsvergütung von insgesamt brutto 8.400 €, davon wurden Beiträge<sup>18</sup> zur Krankenversicherung (613,20 €), Pflegeversicherung (119,70 €), Rentenversicherung (785,40 €) und Arbeitslosenversicherung (126,00 €) geleistet. Der von den Eltern gewährte Sachunterhalt kann mit 8.472 € (= Unterhaltshöchstbetrag für 2015<sup>19</sup>) angesetzt werden.

### Berechnung der abzugsfähigen Unterhaltsleistungen:

Unterhaltsleistungen		8.472,00 €
Höchstbetrag	8.472,00 €	
Erhöhung:		
Krankenversicherung (96 % von 613,20 €)	588,67 €	
Pflegeversicherung	119,70 €	
erhöhter Höchstbetrag	9.180,37 €	
Minderung um eigene Einkünfte des Kindes:		
Bruttoarbeitslohn	8.400,00 €	
∕ Werbungskosten bzw. Arbeitnehmer-Pauschbetrag	∕ 1.000,00 €	
= eigene Einkünfte unschädlich	7.400,00 €	
	∕ 624,00 €	
Minderung des Höchstbetrags	6.776,00 €	
verbleibender Höchstbetrag		
= <b>abzugsfähige Unterhaltsleistungen</b> (aufgerundet)		<b>2.405,00 €</b>
nicht abziehbar		6.067,00 €

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung<sup>20</sup> bestätigt, wonach nur die Beiträge zur Basiskranken- und zur Pflegeversicherung das Abzugsvolumen von Unterhaltsleistungen erhöhen können, nicht jedoch die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge, obwohl die dafür verwendeten Mittel nicht zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Das Gericht sah darin keinen Verfassungsverstoß.

## 5 Abzugsverbot für Gewerbesteuer auch bei Personenunternehmen verfassungsgemäß

Gewerbesteuerzahlungen für Jahre ab 2008 können nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden; sie mindern somit weder den körperschaft- bzw. einkommensteuerlichen Gewinn noch die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer selbst (vgl. § 4 Abs. 5b EStG).

Der Bundesfinanzhof<sup>21</sup> hatte bereits entschieden, dass das Abzugsverbot für **Kapitalgesellschaften** gerechtfertigt ist, weil diese Regelung u. a. als Maßnahme zur Gegenfinanzierung der Absenkung des Körperschaftsteuertarifs von 25 % auf 15 % im Zuge der Unternehmensteuerreform geschaffen wurde.

In einem aktuellen Urteil<sup>22</sup> hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Abzugsverbot auch verfassungsgemäß ist, soweit es sich um die Gewerbesteuer bei einkommensteuerpflichtigen **Personenunternehmen** (Einzelunternehmen, Personengesellschaften) handelt. Das Gericht begründet dies damit, dass bei Personenunternehmen die Gewerbesteuer grundsätzlich auf die Einkommensteuer angerechnet wird (siehe § 35 EStG). Dies führe in vielen Fällen zu einer vollständigen Entlastung des Unternehmens bzw. der beteiligten natürlichen Personen von der Gewerbesteuerschuld und somit zu einer Kompensation des Abzugsverbots.

17 BFH-Urteil vom 18. Juni 2015 VI R 45/13.

18 Die Gleitzone nregelung gilt nicht für Auszubildende, vgl. BSG-Urteil vom 15. Juli 2009 B 12 KR 14/08 R.

19 Vgl. R 33a.1 Abs. 1 Satz 5 EStR.

20 Vgl. dazu das „Zusammenfassende Beispiel“ in H 33a.1 EStH.

21 Urteil vom 16. Januar 2014 I R 21/12 (BStBl 2014 II S. 531).

22 Vom 10. September 2015 IV R 8/13.

## 6 Neue Werte in der Sozialversicherung für 2016

Ab dem **1. Januar 2016** gelten z. T. neue Werte in der Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung):

	Jahr	Monat	Beitragsätze <sup>23</sup> (soweit nichts anderes vermerkt, tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge <b>jeweils zur Hälfte</b> )
<b>Beitragsbemessungsgrenzen<sup>24</sup></b>			
• <b>Renten-/Arbeitslosenversicherung</b>			<b>RV:</b> 18,7 % <sup>25</sup> / <b>AV:</b> 3 %
alte Bundesländer	74.400 €	6.200 €	–
neue Bundesländer	64.800 €	5.400 €	–
• <b>Kranken-/Pflegeversicherung</b>	50.850 €	4.237,50 €	<b>KV:</b> 14,6 % <sup>26</sup> / <b>PV:</b> 2,35 % <sup>27</sup>
<b>Versicherungspflichtgrenze<sup>28</sup></b> in der Krankenversicherung	56.250 €	(4.687,50 €)	–
<b>Geringverdienergrenze<sup>29</sup></b>	–	325,00 €	–
<b>Geringfügig Beschäftigte</b> (sog. Minijobs)			
• <b>Arbeitslohngrenze</b>	–	450,00 €	–
• <b>Krankenversicherung</b>			
• allgemein	–	–	Arbeitgeber: 13 % <sup>30</sup>
• bei Beschäftigung in Privathaushalten	–	–	Arbeitgeber: 5 % <sup>30</sup>
• <b>Rentenversicherung<sup>31</sup></b>			
• allgemein	–	–	Arbeitgeber: 15 % <sup>32</sup> Arbeitnehmer: 3,7 % <sup>31</sup>
• bei Beschäftigung in Privathaushalten	–	–	Arbeitgeber: 5 % <sup>32</sup> Arbeitnehmer: 13,7 % <sup>31</sup>

Bei Arbeitnehmern, die in der **gesetzlichen Krankenkasse** (AOK, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen) pflichtversichert sind, trägt der Arbeitgeber grundsätzlich die Hälfte des paritätischen Krankenversicherungsbeitrags in Höhe von (50 % von 14,6 % =) 7,3 % sowie regelmäßig die Hälfte des Pflegeversicherungsbeitrags in Höhe von 1,175 %.<sup>33</sup>

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte erhalten einen **steuerfreien Arbeitgeberzuschuss** in entsprechender Höhe. Wenn sich Arbeitnehmer **privat** krankenversichern, hat der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 % der vom Arbeitnehmer zu zahlenden Beiträge zu leisten. Dieser Zuschuss ist jedoch auf den **halben Höchstbeitrag** in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt; für das Jahr 2016 gilt regelmäßig ein höchstmöglicher Zuschuss für die gesetzliche Krankenversicherung von (50 % von 618,68 Euro =) **309,34 Euro** monatlich.<sup>34</sup>

23 **RV** = Rentenversicherung; **AV** = Arbeitslosenversicherung; **KV** = Krankenversicherung; **PV** = Pflegeversicherung.

24 Siehe die Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2016 (Bundesrats-Drucksache 488/15).

25 Siehe Bekanntmachung vom 23. November 2015 (BGBl 2015 I S. 2110).

26 Der **einheitliche allgemeine Beitragssatz** von **14,6 %** wird als paritätischer, von Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte zu tragender Beitragssatz festgeschrieben. Seit 2015 haben Krankenkassen die Möglichkeit, zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen zusätzlichen Beitrag als Prozentsatz der beitragspflichtigen Einnahmen ihrer Mitglieder zu erheben (**kassenindividueller Zusatzbeitragssatz**); siehe §§ 242 ff. SGB V.

27 Für **kinderlose Versicherungspflichtige** in der Pflegeversicherung gilt regelmäßig ein **Beitragszuschlag** in Höhe von **0,25 %**, wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind; der Arbeitgeberanteil bleibt dabei unverändert (siehe § 55 Abs. 3 SGB XI). **Hinweis:** In Sachsen tragen die Beschäftigten vom Grundbeitrag (statt 1,175 %) einen Anteil von 1,675 % (§ 58 Abs. 3 SGB XI).

28 Die Versicherungspflichtgrenze regelt – unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze – die **Pflichtversicherung** in der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserverdienende, deren Jahres-

arbeitsentgelt im laufenden Kalenderjahr diese Grenze übersteigt, können im **Folgejahr** in eine private Krankenversicherung wechseln (§ 6 Abs. 4 SGB V). Für Arbeitnehmer, die am **31. Dezember 2002 privat** krankenversichert waren, gilt für 2016 eine Versicherungspflichtgrenze in Höhe von **50.850 €** jährlich bzw. **4.237,50 €** monatlich (vgl. § 6 Abs. 7 SGB V n. F.).

29 Überschreitet das regelmäßige Arbeitsentgelt eines **Auszubildenden** diese Grenze nicht, hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen (siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 SGB IV).

30 Siehe § 249b SGB V; der Beitrag entfällt, wenn ein geringfügig Beschäftigter **privat** krankenversichert ist.

31 Für ab 2013 begründete Beschäftigungsverhältnisse besteht grundsätzlich eine Rentenversicherungspflicht (für geringfügig Beschäftigte gilt eine Mindest-Bemessungsgrundlage von monatlich 175 €; § 163 Abs. 8 SGB VI). Arbeitnehmer können sich allerdings hiervon **befreien** lassen; dann fällt nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag an (vgl. § 6 Abs. 1b SGB VI).

32 Siehe § 172 Abs. 3, 3a SGB VI.

33 In Sachsen beträgt der Zuschuss 0,675 %.

34 Vgl. § 257 Abs. 1, 2 und 2a SGB V. Für Beschäftigte ohne Anspruch auf Krankengeld ist der ermäßigte Beitragssatz von 14 % zugrunde zu legen.